

## **Anlage zur Förderzusage Siedlungswasserwirtschaft des Landes Vorarlberg**

Der Förderungswerber hat die Bestimmungen der Förderrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Vorarlberg, Stand 2019, einzuhalten.

Mit der Förderzusage sind insbesondere nachfolgende Bedingungen verbunden:

### **Allgemeine Bedingungen:**

- Der Förderungswerber hat den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der Abteilung Wasserwirtschaft sind gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.
- Die Auszahlung der Landesmittel ist abhängig von den verfügbaren Budgetmitteln des Landes und erfolgt in Form von Teilbeträgen oder als verzinsten Ratenzahlung.
- Derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.
- Gewährte Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.

### **Datenverwendung und Datenveröffentlichung:**

Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF., verarbeiteten Daten können an die zuständigen Organe des Landes oder des Bundes, die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke, die Organe der EU für Kontrollzwecke, andere Förderungsstellen für erforderliche Koordinationsaufgaben sowie an Dritte für die Erstellung von wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

### **Informationen und Geldmittelanforderungen an die Abteilung Wasserwirtschaft:**

- Der Förderwerber hat alle mehr als geringfügigen Projektänderungen (z.B. Bauumfangserweiterungen) sowie Kostenerhöhungen von mehr als 15 % unverzüglich der Abteilung Wasserwirtschaft schriftlich zu melden. Die Anerkennung der Förderung dieser Projektänderungen erfolgt erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Land.
- Der Förderungswerber hat der Abteilung Wasserwirtschaft
  - über den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit sowie absehbare Überschreitung der Baufristen zu berichten,
  - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z. B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, zu fördernder Betrag, Rechnungsdatum),
  - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen.
- Der Förderwerber hat als Bestandteil der jeweiligen Geldmittelanforderung und der Endabrechnung eine tabellarische Übersicht der Rechnungen bezogen auf Auftragnehmer zu erstellen. Diese ist vom Förderwerber und von der für die Buchführung verantwortlichen Person sowie der örtlichen Bauaufsicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Bezahlung rechtmäßig zu unterfertigen.
- Der Förderwerber hat die für die Kollaudierung der Anlage erforderlichen, vollständigen Unterlagen einschließlich Feststellungsbescheid innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung vorzulegen. Diese Frist kann auf Grundlage eines schriftlichen Antrages mit Zustimmung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung erstreckt werden, wenn die Förderungszusage verspätet erteilt wurde bzw. der Feststellungsbescheid der Wasserrechtsbehörde ohne Verschulden des Fördernehmers noch nicht vorliegt.

### **Wartungsbuch:**

Der Förderwerber hat ab Erreichen der Funktionsfähigkeit der Anlage ein Wartungsbuch zu führen. Darin sind alle Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der geförderten Anlage einzutragen. Das Wartungsbuch ist anlässlich der Kollaudierung vorzulegen. Bei Nichtbeachtung wird ein Förderabzug vorbehalten.